

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg
LANDEJUSTIZPRÜFUNGSAMT

Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung Herbst 2023
Aufsichtsarbeit Nr. 6 (Strafrecht)

Diese Aufgabe umfasst 3 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Nach längerer Zeit mit vielen Prüfungen möchte A endlich wieder ein Live-Konzert besuchen. Allerdings fehlt ihm für ein Ticket das notwendige Kleingeld. Um nicht am Eingang zu der Konzerthalle zu scheitern, hat sich A eine Taktik zurechtgelegt. Ohne Ticket steuert er schnurstracks auf die Tageskasse zu, hinter der keine gesonderte Einlasskontrolle mehr erfolgt. Dort sitzt P, den er kennt und dem er zuraunt: „Ich weiß, warum Du das Homeoffice so schätzt. Vielleicht weiß das auch bald Deine Chefin.“ P hat insoweit tatsächlich ein schlechtes Gewissen. Er sorgt sich, dass seine Hauptarbeitgeberin von seinem lukrativen Zweitverdienst als Angestellter des Konzertveranstalters erfährt, für den er weit mehr Zeit investiert als für seinen Hauptjob. Die Arbeit an der Kasse ist nur ein kleiner Teil davon. Zähneknirschend lässt er A ohne Kauf eines Tickets passieren, weil er fürchtet, sonst verpöffen zu werden.

In der Konzerthalle ist es heiß und stickig. A sehnt sich nach einem kühlen Getränk. Als er auf einer Fensterbank eine Umhängetasche entdeckt, öffnet er in einem unbeobachteten Moment schnell deren Seitentasche, ergreift eine dort deponierte ec-Karte und macht sich damit zu einem Getränkestand auf. Hier gönnt er sich einen Cocktail im Wert von 15 Euro. A zahlt „kontaktlos“, indem er die an sich genommene ec-Karte auf das Kartenlesegerät legt. Dabei ist ihm bekannt, dass die Eingabe der PIN bei einer Zahlung unter 50 Euro regelmäßig nicht erforderlich ist und diese – zur Identifikation des berechtigten Karteninhabers – lediglich nach ca. 15 kontaktlosen und ohne PIN-Eingabe erfolgten Bezahlvorgängen abgefragt wird. A hofft daher, dass die PIN-Abfrage diesmal ausbleiben werde. Tatsächlich hat er Glück und der Zahlvorgang wird ohne weitere Kontrolle ausgeführt. Wäre A zur PIN-Eingabe aufgefordert worden, hätte er einen Rückzieher gemacht. Die ec-Karte steckt A – wie von Anfang an geplant – wieder in die noch immer auf der Fensterbank abgestellte Umhängetasche zurück.

Auf dem Heimweg erkundigt sich A, der in einer 2er-WG wohnt, per WhatsApp bei seiner Mitbewohnerin M, was denn an Essen zuhause im Angebot sei. M antwortet

ihm mit dem schnöden Hinweis „Nothing“ und fügt hinzu, A könne sich doch bei dem Discounter „Cheapy“ umschauchen. Zwar weiß M, dass der Discounter längst geschlossen hat. Es ist ihr aber auch bekannt, dass A bereits häufiger in einem im Hinterhof des Discounters abgestellten Container nach noch verzehrbaren Lebensmitteln gesucht hat. A, der diese Option bis dahin noch gar nicht in Erwägung gezogen hatte, findet die Idee jedenfalls besser als die Vorstellung, hungrig ins Bett zu gehen, und macht sich auf den Weg zu „Cheapy“.

Dort angekommen, klettert A über einen Zaun und macht in dem nicht verschlossenen Container reiche Beute. Er entnimmt einige der sich hierin befindlichen Lebensmittel, deren Mindesthaltbarkeitsdatum bereits abgelaufen ist und die sich zu einem Verkauf im Lebensmittelhandel daher nicht mehr eignen und zur Entsorgung vorgesehen sind. Mit dem erbeuteten Essen verlässt A das Supermarktgelände. Als er auf dem Weg nach Hause seinen auf einer Parkbank sitzenden Bekannten K sieht, wirft er ihm einen Teil seiner Beute zu und ruft: „Containern ist ökologisch. Hau rein!“ Das lässt sich K, der erkennt, wo A die Lebensmittel erbeutet hat, nicht zweimal sagen und lässt es sich schmecken.

Als A endlich zu Hause ist, stillt er seinen Hunger, verstaut den Rest der Lebensmittel im Kühlschrank und klebt an diesen ein an seine Mitbewohnerin gerichtetes Post-it. Hierauf schreibt er „Alles meins“ und fügt eine eindeutig beleidigende Äußerung hinzu. Denn eigentlich hätte M nach der getroffenen Absprache für das Auffüllen des Kühlschranks sorgen müssen. Als diese spät nachts nach Hause kommt, sieht sie zwar den Zettel und erkennt die Schrift des A. Da sie einen lästigen Putzauftrag vermutet, zerknüllt sie ihn aber gedankenverloren, ohne ihn gelesen zu haben. M lässt sich die Reste aus dem Kühlschrank schmecken. Hierbei erkennt sie, dass es sich um Lebensmittel aus dem Container des Discounters handelt. In der WG gilt die Abmachung, grundsätzlich alles aus dem Kühlschrank gemeinsam nutzen zu können, es sei denn, A oder M haben etwas besonders kenntlich gemacht.

Aufgabe:

Wie haben sich A, K und M strafbar gemacht?

Bearbeitungshinweise:

1. Es ist nur die Strafbarkeit nach den Vorschriften des StGB zu prüfen.
Urkundendelikte (23. Abschnitt des StGB) und § 303a StGB sind nicht zu prüfen.
2. Etwaig erforderliche Strafanträge sind gestellt.
3. Auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen ist, ggf. hilfsgutachtlich, einzugehen.

Dieser Aufgabentext ist zusammen mit der Bearbeitung vollständig abzugeben.